



Brüssel, den 17. Juli 2020  
(OR. en)

9768/20

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0094(NLE)**

---

SCH-EVAL 85  
MIGR 73  
COMIX 320

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 16. Juli 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9090/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr durch Polen** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Polen festgestellten Mängel, der am 16. Juli 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im  
Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Polen festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Polen gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeföhrten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 40 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Das Reservierungssystem der Hafteinrichtungen in Polen ermöglicht es, den Inhaftierungsort anhand der Belegungsrate in verschiedenen Hafteinrichtungen und anderer Kriterien zu bestimmen, was zu einer effizienteren Auswahl der Hafteinrichtungen führt und deren Funktionsweise verbessert, da mögliche Überbelegungen vermieden werden; dieses System kann somit als bewährte Vorgehensweise angesehen werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Die Außenbereiche der Hafteinrichtungen in Przemyśl und Kętrzyn bieten ein geeignetes Umfeld für Familien mit Minderjährigen und alleinstehende Erwachsene. Die langen Öffnungszeiten und das breite Spektrum an Aktivitäten machen die Nutzung attraktiv und tragen dank der geringen Zahl an Einschränkungen der verwaltungsrechtlichen Natur der Haft von Drittstaatsangehörigen angemessen Rechnung und können daher als bewährte Vorgehensweise angesehen werden.
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Polen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Republik Polen sollte

1. die nationalen Rechtsvorschriften so ändern, dass in jedem Fall einzeln geprüft werden kann, ob ein Einreiseverbot gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG zu verhängen ist oder nicht;
2. im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2008/115/EG eine Höchsthaftdauer für die Hafteinrichtung am Flughafen Warschau festlegen;
3. dafür sorgen, dass Häftlinge im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2008/115/EG unverzüglich und systematisch Informationen erhalten, in denen die in der Hafteinrichtung am Flughafen Warschau geltenden Regeln erläutert und ihre Rechte und Pflichten dargelegt werden;
4. für in der Hafteinrichtung am Flughafen Warschau untergebrachte Familien im Einklang mit Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2008/115/EG ein angemessenes Maß an Privatsphäre sowie kindgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten gewährleisten;
5. sicherstellen, dass gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie 2008/115/EG eine geeignete Stelle, bei der es sich nicht um die Behörde handelt, die die Rückkehrentscheidung vollstreckt, benannt wird, die den unbegleiteten Minderjährigen während des gesamten Rückkehrverfahrens unterstützt;

6. sicherstellen, dass die grenzüberschreitende Zustellung von Rückkehrentscheidungen in einer Weise erfolgt, die die Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG und Artikel 47 der Charta der Grundrechte garantiert;
7. für einen angemessenen rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmen – einschließlich des Austauschs einschlägiger Informationen – sorgen, um ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG zu ermöglichen;
8. im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG dafür sorgen, dass die für die in Przemyśl inhaftierten Ausländer geltenden Regelungen so angepasst werden, dass sie der verwaltungsrechtlichen Natur der Haft Rechnung tragen, und dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit die Bedingungen in der Einrichtung ein angemessenes Maß an Privatsphäre und einen wirksamen Zugang zu Freizeitbetätigungen gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*